

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 1-30
"Wohnen am Schlosspark" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat in seiner Sitzung am 23.10.2025 nachfolgenden Beschluss (Nr. 2025/137) gefasst:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschließt die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-30 „Wohnen am Schlosspark“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Glauchau 2035+ (INSEK) in Verbindung mit der städtebaulichen Studie zum Stadtteil Wehrdigt (Beschluss 2021/032) mittels Bauleitplanung umgesetzt. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für den individuellen Wohnungsbau mit gesicherter Erschließung. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 8.700 m² und erstreckt sich auf die Flurstücke gemäß Anlage 1.

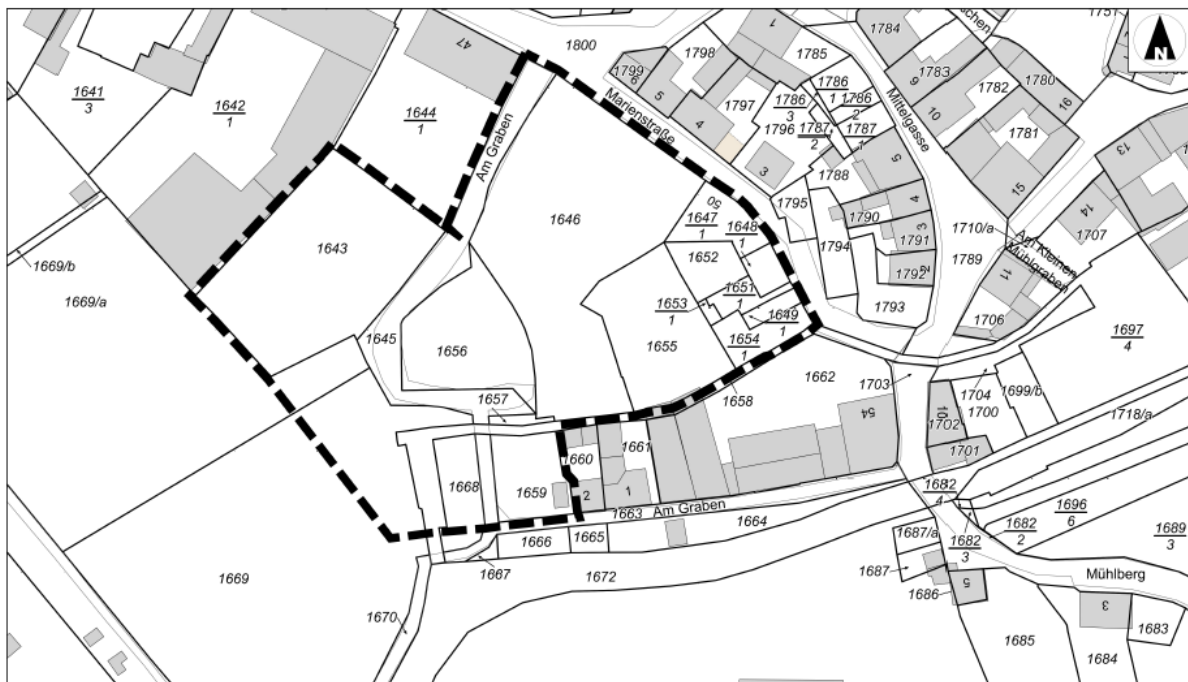
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebieten vor.
3. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Weitere Bekanntmachung und Hinweise:

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich bis zum **12. Dezember 2025** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich IV Planen und Bauen – Stadtplanung, Markt 1 in 08371 Glauchau, während folgender Dienstzeiten: Montag bis Freitag 9-12 Uhr und zusätzlich Dienstag 13-18 Uhr zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Ansprechpartner sind Frau Wille (f.wille@glauchau.de, Telefon 03763-65 237) und Herr Wagner (j.wagner@glauchau.de, Telefon 03763-65 325).

Die weitere Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet eingestellt und öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum der Beteiligung der Öffentlichkeit wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren werden die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.



 Geltungsbereich

Große Kreisstadt Glauchau
Geltungsbereich BP 1-30 "Wohnen am Schlosspark"
Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/137
Maßstab: 1:1000 Datum: 08.09.2025
Bearbeitung: Stadtplanung
Kein Flurkartenauszug

Anlage 1: Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1-30
„Wohnen am Schlosspark“

Steinhart
Oberbürgermeister

[Siegel]